

Stand: Juli 2011

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen und Verwaltungsreglement)

PPF („PMG Partners Funds“)

Teilfonds:

PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund

PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund

PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund

PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund

PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities

Verwaltungsgesellschaft

Alceda Fund Management S.A.

Depotbank:

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA

Inhaltsverzeichnis

Verwaltung, Vertrieb und Beratung	4
Informationen für Anleger in der Schweiz	8
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	10
Verkaufsprospekt	13
Die Verwaltungsgesellschaft	13
Die Depotbank und Register- und Transferstelle	14
Die Zentralverwaltungsstelle	14
Der Fondsmanager.....	15
Die Anlageberater.....	16
Rechtsstellung der Anleger.....	17
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	18
Anlagepolitik.....	18
Hinweise zu Techniken und Instrumenten	19
Anteilwertberechnung.....	23
Ausgabe von Anteilen.....	23
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	25
Risikohinweise.....	27
Besteuerung des Fonds	33
Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger... 33	
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises 34	
Informationen an die Anleger	34
Anhang 1	35
Anhang 2	43
Anhang 3	51
Anhang 4	59
Anhang 5	66
Artikel 1 Der Fonds.....	74
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft	75
Artikel 3 Die Depotbank.....	76
Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik.....	77
Artikel 5 Anteile.....	87
Artikel 6 Anteilwertberechnung	88
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes	90
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen	91
Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen.....	92
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	92
Artikel 11 Kosten	94
Artikel 12 Verwendung der Erträge	97
Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung.....	98
Artikel 14 Veröffentlichungen	98
Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds.....	99
Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	100
Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist.....	101

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	101
Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements.....	101
Artikel 20 Inkrafttreten	102

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

Alceda Fund Management S.A.

36, avenue du X Septembre
L-2550 Luxemburg

Eigenkapital zum 31. Dezember 2009: 1.265.423,93 Euro

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Roman Rosslbroich
Geschäftsführer der
Aquila Capital Management GmbH

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Michael Sanders
Geschäftsführer der
Aquila Capital Advisors GmbH
Hamburg

Jost Rodewald
Geschäftsführer der
Aquila Capital Management GmbH
Hamburg

Marc Kriegsmann
Geschäftsführer der
Alceda Fund Management S.A.
Luxemburg

Uwe Krönert
Geschäftsführer der
Alceda Fund Management S.A.
Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Michael Sanders

Marc Kriegsmann

Helmut Hohmann

Uwe Krönert

Depotbank, Register- und Transferstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA

8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel – Golf

Zentralverwaltungsstelle

HSBC Trinkaus Investment Managers SA

8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel – Golf

Großherzogtum Luxembourg

Zahlstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA

8, rue Lou Hemmer
L-1748 Findel – Golf

Schweiz

Zahlstelle

InCore Bank AG

Dreikönigstrasse 8
CH-8022 Zürich

Vertreter

PMG Fonds Management AG

Sihlstrasse 95
CH-8001 Zürich

Deutschland

Zahl- und Informationsstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Königsallee 21-23
D-40212 Düsseldorf
und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland

Fondsmanager

für die Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund und PPF
(„PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund

GHP Arbitrium AG

Freigutstrasse 27
CH-8022 Zürich

für die Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund,
PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund und PPF („PMG Partners Funds“) –
Almira European Equities

PMG Fonds Management AG

Sihlstrasse 95
8001 Zürich

Anlageberater

für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund

Ajia Partners Asset Management (HK) Limited

78th Floor, The Center
99 Queen's Road
Central HongKong

für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund

FirmInvest AG

Stockerstrasse 48
CH-8022 Zürich

für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund

LPX GmbH

Florastrasse 17
CH-8008 Zürich

Für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund

Swiss Yield AG

Sihleggstr 23
CH-8832 Wollerau

Für den Teilfonds PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities

SvS & Partner AG, Zürich

Riesbachstrasse 57
Postfach 460
CH-8034 Zürich

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers (PwC) S.à r.l.

400, Route d'Esch
L-1471 Luxembourg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser ausführliche Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlagen des Kaufs von Anteilen sind der aktuell gültige ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den ausführlichen Verkaufsprospekt, den jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, vom ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt und den vereinfachten Verkaufsprospekten abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den Zahlstellen sowie etwaigen Vertretern kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreterin in der Schweiz ist:

PMG Fonds Management AG
Sihlstrasse 95
8001 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz ist:

InCore Bank AG
Dreikönigstrasse 8
CH-8022 Zürich

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Prospekte, das Verwaltungsreglementvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländischen kollektiven Kapitalanlagen betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ (SHAB) und bei „Swiss Fund Data“ (www.swissfunddata.ch)
2. Der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird jeweils freitags, sowie bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, bei "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch) publiziert. Darüber hinaus werden diese Preise ebenfalls auf der Homepage der PMG Fonds Management AG (www.pmg-fonds.ch) veröffentlicht.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

1. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
 - Lebensversicherungsgesellschaften
 - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
 - Anlagestiftungen
 - Schweizerische Fondsleitungen
 - Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
 - Investmentgesellschaften
2. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Verwaltungsgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebspartner im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren.
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile wird der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am Sitz des Vertreters begründet

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Zahl- und Informationsstelle

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Königsallee 21-23

D-40212 Düsseldorf

und deren Filialen in der Bundesrepublik Deutschland

Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. §312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Alceda Fund Management S.A., 36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß §55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Veröffentlichungen

Im Hinblick auf den Verkauf der Anteile in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht. Etwaige sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der „Börsenzeitung“ publiziert.

Informationen im Hinblick auf die Deutsche Zahl- und Informationsstelle

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahl- und Informationsstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Der ausführliche Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement des Fonds, der aktuelle vereinfachte Verkaufsprospekt, der aktuelle Jahres- und Halbjahresabschluss sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zahl- und Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank- und Zentralverwaltungsvertrag kostenlos einsehbar.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") steuerpflichtig ist einschränken oder verbieten. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem Act of Congress gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfonds („pension fund“), der als US-Trust gegründet wurde.

Verkaufsprospekt

Das in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („Fonds“) wurde auf Initiative der **PMG Fonds Management AG**, Zürich (nachfolgend „Initiator“) aufgelegt und wird von der **Alceda Fund Management S.A.** verwaltet. Der Initiator ist nicht berechtigt, für diesen Fonds Gelder entgegenzunehmen.

Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend den jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2009 in Kraft und wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 10. Juni 2009 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 11. Juli 2011 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde am 23. September 2011 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („Mémorial“) veröffentlicht.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und das Verwaltungsreglement bilden eine sinnmäßige Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Alceda Fund Management S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxemburg. Sie wurde am 9. Januar 2007 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 27. Februar 2007 im *Mémorial* veröffentlicht. Eine erste Änderung der Satzung trat am 31. Dezember 2007 in Kraft und wurde am 28. Februar 2008 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-123356 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am Tag der Gründung auf Euro 125.000.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine andere Tätigkeit als die der Verwaltung von gemäß der Richtlinie 85/611/EWG und deren Abänderungen (nachfolgend: Richtlinie 85/611/EWG) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ausüben; ausgenommen hiervon ist die zusätzliche Verwaltung anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vertrieben werden können, sowie sonstiger Luxemburger und ausländischer Investmentvehikel (einschließlich SICARs).

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser OGAW bzw. OGA und SICAR notwendig oder nützlich sind. Sie kann jedwede Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 13 des Gesetzes von 2002 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Neben dem in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Depotbank und Register- und Transferstelle

Die Depotbank als auch die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA** mit eingetragenem Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel – Golf.

Die Depotbank ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen). Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilregisters.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **HSBC Trinkaus Investment Managers SA** mit eingetragenem Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel – Golf .

Die Zentralverwaltungsstelle ist mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.¹

Der Fondsmanager

Als Fondsmanager der Teilfonds **PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund** und **PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund** ist die **GHP Arbitrium AG** mit eingetragenem Sitz in der Freigutstrasse 27, CH-8022 Zürich von der Verwaltungsgesellschaft bestellt worden.

Die GHP Arbitrium ist als Effektenhändlerin nach Schweizerischem Börsen- und Effektenhandelsgesetz (BEHG) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt. Sie betreut private und institutionelle Kunden im Bereich der Vermögensverwaltung und im Brokerage. Die GHP Arbitrium AG verfolgt dabei eine nachhaltige Investitionspolitik. Neben dem Status der Effektenhändlerin ist die GHP Arbitrium AG assoziiertes Mitglied der Schweizer Börse und Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Zum Fondsmanager des **PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund**, des **PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund** und des **PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities** wurde die **PMG Fonds Management AG** (nachfolgend „PMG“) mit eingetragenem Sitz in der Sihlstrasse 95 8001 Zürich, Schweiz, von der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die PMG Fonds Management AG ist eine Fondsleitung gemäss Schweizer Kollektivanlagegesetz (KAG) und als solche unter der Aufsicht der FINMA. Die PMG verwaltet mehrere Fonds Schweizerischen Rechts und fungiert als Fondsmanager für mehrere Fonds Luxemburgischen Rechts.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

¹ „Auslagerung“: Die Zentralverwaltungsstelle wird die Fondsbuchhaltung an die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbh, Yorckstraße 21, D-40476 Düsseldorf auslagern. Die Bewertung und Berechnung werden sich entsprechend der unten stehenden Angaben ändern. **Über den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens wird mit einer Hinweiskennzeichnung informiert.**

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Anlageberater

Daneben wurden die nachfolgenden Anlageberater für die jeweiligen Teilfonds bestellt.

Die **Ajia Partners Asset Management (HK) Limited** mit eingetragenem Sitz in 78th Floor, The Center, 99 Queen's Road, Central Hong Kong, übernimmt die Funktion des Anlageberaters für den **PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund**. Ajia Partners Asset Management (HK) Limited gehört zur Ajia Partners Unternehmensgruppe, welche im Jahr 2000 gegründet wurde um dem wachsenden Wohlstand im Asiatischen Raum gerecht zu werden und an diesem zu partizipieren. Aufgrund ihres Netzwerks in Asien, ermöglicht Ajia Partners Asset Management (HK) Limited hauptsächlich Finanzinstituten und Family Offices aus Europa, dem Mittleren Osten sowie Asien und Nordamerika, den Zugang zu erstklassigen und oftmals einzigartigen Investments in dieser Region.

Für den **PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund** wurde die **Firminvest AG**, Stockerstrasse 48, CH-8002 Zürich, als Anlageberater bestellt. Die 1995 gegründete Firminvest hat sich im Bereich Vermögensverwaltung und Private Equity spezialisiert. Die Firminvest hat sich als Mitglied im „VQF“ (Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen) einer freiwilligen Selbstregulierungsorganisation (SRO) in der Schweiz angeschlossen.

Für den **PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund** wurde die **LPX GmbH**, Florastrasse 17, CH-8008 Zürich, als Anlageberater bestellt. Die LPX lancierte die erste Indexfamilie, welche die Performance von Listed Private Equity Unternehmen (LPE) misst. LPE Unternehmen werden im Gegensatz zu „traditionellen“ Private Equity Unternehmen an der Börse gehandelt, was die Konstruktion von Aktienindizes auf diese Gesellschaften ermöglicht. Diese Indizes, die auf Basis einer umfassenden Datenbank zusammengesetzt werden, wurden im Jahr 2004 ins Leben gerufen. Neben den Indizes bietet LPX eine Reihe weiterer Dienstleistungen in den Bereichen Benchmarking, Asset Allocation, Research und Financial Products an.

Anlageberater des **PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund** ist die **Swiss Yield AG** mit eingetragenem Sitz in Sihleggstr. 23, CH-8832 Wollerau Schweiz.

Für den **PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities** wurde die **SvS & Partner AG**, mit eingetragenem Sitz in Riesbachstrasse 57, Postfach 460, in CH-8034 Zürich, als Anlageberater bestellt.

Die Ajia Partners Asset Management (HK) Limited und die Swiss Yield AG als Anlageberater beobachten die Finanzmärkte, analysieren die Zusammensetzung der Anlagen des jeweiligen Teilfondsvermögens und geben der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die Anlageempfehlungen der Anlageberater nicht gebunden.

Die LPX GmbH, die SvS & Partner AG und die FirmlInvest AG als Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des entsprechenden Teilfondsvermögens und gibt dem Fondsmanager Empfehlungen für die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der für den Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen. Der Fondsmanager ist an die Anlageempfehlungen der LPX GmbH, der SvS & Partner und der FirmlInvest nicht gebunden.

Die Ajia Partners Asset Management (HK) Limited und die Swiss Yield AG haben das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern die Ajia Partners Asset Management (HK) Limited und die Swiss Yield AG ihre Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragen haben, so haben die Ajia Partners Asset Management (HK) Limited und die Swiss Yield AG die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Die Fondsmanager und Anlageberater sind nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen 45.000,- Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger - das so genannte "Market Timing" - kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger "Market Timing" betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken und Instrumenten

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen ("Kaufoption"/"Call") oder zu verkaufen ("Verkaufsoption"/"Put"). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere nach CSSF Rundschreiben 08/356 an einen Entleiher entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, bis zu dreißig Tage verleihen.

Das Kontrahentenrisiko eines OGAW gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften darf dabei 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist, beziehungsweise 5% des Netto-Teilfondsvermögens in anderen Fällen. Eine Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder ist dabei nicht vorgesehen.

Darüber hinaus muss vor oder mit Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Garantie nach Punkt II b) des o.g. Rundschreibens an den Fonds übertragen werden.

In jedem Fall muss der Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

4. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.

b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen, kann die Verwaltungsgesellschaft zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der Commission de Surveillance du Secteur Financier die Techniken und Instrumente der Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds wieder angelegt werden.

5. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

6. Tauschgeschäfte ("Swaps")

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, um Zins-, Währungs-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps, oft auch Synthetische Wertpapiere genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Ein Equity Swap kennzeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstands aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstands eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swaps eingehen, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

7. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1, Buchstabe b) des Verwaltungsreglements gelten, sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen.

Für den jeweiligen Teilfonds können Credit Default Swaps („CDS“) abgeschlossen werden. Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwälzenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse (credit event) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag zum Beispiel den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses (cash settlement). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Artikel 4, Ziffer 6 des Verwaltungsreglements sind die dem CDS zu Grunde liegenden Anleihen als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von CDS erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmässiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethode und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten einschließlich des mit dem Einsatz von CDS verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

8. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“).

Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung gehedged sein. Die etwaig angefallenen Kosten betreffend des Hedgings werden von der gehedgten Anteilklasse getragen.

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt.²

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einen zusätzlichen Anteilwert am letzten Bankarbeitstag eines Monats zu berechnen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Ausgabetag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

² Nach Auslagerung: Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an einem Mittwoch vor einem Ausgabetag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorhergehende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Zeichnungen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Ausgabetales abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen³ nach dem entsprechenden Ausgabetag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

³ Nach Auslagerung: "von drei Bankarbeitstagen"

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Eine Zeichnung von Anteilen an den jeweiligen Teilfonds kann auch über eine Sacheinlage erfolgen. Etwaige damit entstehende Kosten trägt der jeweilige Teilfonds. Die jeweilige Sacheinlage zur Zeichnung von Anteilen wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt. Die durch die Sacheinlage eingebrachten Wertpapiere müssen in jedem Fall die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen des jeweiligen Teilfonds erfüllen.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt

etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche an einem Mittwoch vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen⁴ nach dem entsprechenden Rücknahmetages in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

⁴ Nach Auslagerung: "von drei Bankarbeitstagen"

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des

Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Allgemeine Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity

Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche überwiegend börsennotiert sein können und somit für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Teilfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapiere notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc..

Unter „Private Equity“ Anlagen kann es sich aus Sicht der Zielgesellschaften (d.h. Zielinvestment der Emittenten, die im Bereich „Private Equity“ tätig sind) um jede Art von Eigen-, Mezzanine-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Art der Transaktion kann unterschieden werden zwischen „Venture Capital“, „Growth“ und „Buyout-Anlagen“.

Unter **Venture Capital** wird die Vermögensanlage zur Finanzierung neu gegründeter Unternehmen oder Gesellschaften die eine Produkt- oder Geschäftsidee verwirklichen wollen, verstanden. Bei den **Growth** Transaktionen handelt es sich in der Regel um Finanzierungen von bereits etablierten Unternehmen, die sich in einer Wachstumssituation befinden. Beispiele für eine solche Growth Finanzierung können Finanzierungsrunden zwecks Unternehmenswachstums oder die Finanzierung einer Akquisition sein. Bei **Buyout-Anlagen** handelt es sich um Anlagen des Vermögens zur Finanzierung einer Strategie, die auf die Übernahme der Kontrolle des Zielunternehmens gerichtet ist. Grundsätzlich wird zwischen Management Buyout, wobei das Management am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligt wird und Leverage Buyout, wobei die Kontrolle über das Zielunternehmen durch Einsatz von Fremdkapital erfolgt, unterschieden.

Die von den Zielgesellschaften angewandten Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichterstattung und Publizität können einen geringeren Anforderungsgrad aufweisen, als dies den maßgeblichen Richtlinien für börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Unternehmen entspricht. Zielgesellschaften unterliegen oft keiner oder einer nur eingeschränkten staatlichen Aufsicht oder Überwachung durch vergleichbare Institutionen. Prognosen über die künftige Wertentwicklung der Vermögensgegenstände des Fonds sowie deren täglichen Bewertung sind daher häufig mit größeren Unsicherheiten verbunden, als dies für andere Wertpapiere und Vermögensgegenstände gilt. Die Unsicherheit über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen auf Stufe der einzelnen Zielgesellschaften kann sich entsprechend in Bewertung und Prognose der Wertentwicklung der Vermögenswerte des Fonds niederschlagen.

Besondere Risiken aufgrund der Langfristigkeit und der eingeschränkten Liquidität

Die von im Bereich Private Equity tätigen börsennotierten Gesellschaften vorgenommenen Vermögensanlagen sind regelmäßig langfristiger Natur und wenig liquide. Eine kurzfristige Veräußerung ist in der Regel nicht oder nur unter erheblicher Preisminderung möglich. Größe und Anlegerstruktur der Zielgesellschaften können dies sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Besondere Risiken von Private Equity-Anlagen im Ausland

Die im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften, in deren Wertpapiere das Teilfondsvermögen investiert werden darf, und die Zielgesellschaften, in welche diese investieren, können ihren Sitz mehrheitlich außerhalb des Großherzogtums Luxemburg haben. Rechtliche Anforderungen und Standards im Ausland hinsichtlich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung können niedriger sein als in Luxemburg.

Vermögenswerte, welche für das jeweilige Teilfondsvermögen im Ausland erworben werden, können außerhalb anerkannter Abrechnungsorganismen geliefert und bezahlt werden. Ferner kann bei im Ausland erworbenen Wertpapieren und Vermögenswerten nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds als Erwerber dieser Werte niedrigeren Anlegerschutzstandards als in Luxemburg unterliegt. In diesen Fällen sowie insbesondere hinsichtlich der von ausländischen Zielgesellschaften emittierten Wertpapiere können sich zusätzliche Risiken ergeben.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters, der benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen die nicht-natürlichen Personen im Sinne des Artikels 129 (2) d) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 bestimmt sind unterliegen einer „taxe d'abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nichtnatürlichen Personen erworben werden.

Die „taxe d'abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben.

Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten "Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug" kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im

Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommens-, Erbschafts-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge ab einem bestimmten Betrag eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen, bei einem etwaigen Vertreter sowie bei etwaigen Vertriebs- und Informationsstellen erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im Mémorial und im "Tageblatt" sowie zusätzlich in jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht.

Nachfolgende Unterlagen stehen zur kostenlosen Einsicht während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen in Luxemburg (ausgenommen Samstag) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;-Depotbankvertrag (dieser regelt ebenfalls die Funktion der Register- und Transferstelle);
- Zentralverwaltungsvertrag

Daneben sind der letztgültige ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen, bei einem etwaigen Vertreter oder bei etwaigen Vertriebs- und Informationsstellen kostenlos erhältlich.

Anhang 1

PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses in US-Dollar unter Ausnutzung der Chancen an den Asiatischen Aktienmärkten.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien, teilweise in Futures und in Exchange Traded Options, zu investieren. Die länderspezifische Ausrichtung des Fonds soll dabei auf dem asiatischen Raum, exklusive Japan, und hierbei hauptsächlich auf den Ländern China inklusive Hong Kong, Taiwan, Singapur, Thailand, den Philippinen sowie Südkorea und Malaysia liegen.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Für das Teilfondsvermögen werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteilerwerber sollten die sich den besonderen Risiken, die mit einem Investment in Emerging Markets verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte, mögliche finanz- und wirtschaftspolitische staatliche Eingriffe (wie Devisenkontrolle, Steuerrechtserwägungen), mangelnde Markttransparenz und erschwerte Informationsmöglichkeiten.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten und Swaps tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung des asiatischen Wirtschaftsraumes teilhaben wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

PPF („PMG Partners Funds“) – Far East Asia Opportunities Fund

WKN:	A0RM3G
ISIN:	LU0426487012
Mindesterstanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Max. 5%
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	0,25%
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag):	USD 105,--
Erstanteilwert:	USD 100,--
Erstzeichnungsfrist:	4. Mai bis 13. Mai 2009
Ersteinzahlungstag:	15. Mai 2009
Bewertungstag:	Jeder Freitag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Freitag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag sein, so ist der darauffolgende Bankarbeitstag in Luxemburg ein Ausgabe- und Rücknahmetag.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen ⁵
Verwaltungsvergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens:	Max. 0,27% p.a, mindestens jedoch 35.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung.

⁵ Nach Auslagerung: „von drei Bankarbeitstagen“

Zentralverwaltungsvergütung:	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr des Fonds
Register- und Transferstellenvergütung Je ausgegebener Anteilklasse im Teilfonds:	3.500,- Euro p.a.
Depotbankvergütung des Netto-Teilfondsvermögens (in % p.a.):	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr des Fonds, zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten
Fondsmanager- und Anlageberatervergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto- Teilfondsvermögens	Max. 1,5% p.a.
Performance Fee:	15% des Vermögenszuwachses (unter Berücksichtigung einer High Watermark)
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	USD
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile, globalzertifiziert, Namensanteile, Anteilsregister
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2009
Berichte:	Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. Juni 2010 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2009
Fonds-/Teilfondsgründung:	4. Mai 2009

Verwaltungsreglement –Letzte
Veröffentlichung des
Hinterlegungsvermerks im Mémorial
C:

23. September 2011

Anteile am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,27% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch mindestens 35.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung (Ziffer 2 und 3 dieser Aufstellung). Die Verwaltungsvergütung beinhaltet auch die Vergütung für etwaige Vertreter und Vertriebsstellen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr, zuzüglich Wertpapiertransaktionen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 10.000,- p.a. belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3.500,- je Anteilsklasse belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Register und Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

5. Fondsmanagement- und Anlageberatervergütung

Fondsmanager und Anlageberater erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 1,50% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt

Darüber hinaus erhalten Fondsmanager und Anlageberater zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“). Die Performance Fee beläuft sich auf insgesamt 15% des Vermögenszuwachses. Die Performance-Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt.

Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr. Der erste Berechnungszeitraum beginnt mit Fondsstart und endet am 31. Dezember 2009.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft)	max. 5,0%
---	-----------

Rücknahmeabschlag: (zu Gunsten des Fondsvermögens)	0,25%
---	-------

Umtauschprovision:	Keine
--------------------	-------

Der jeweilige Rücknahmeabschlag ist für alle Anteilinhaber identisch.

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 2

PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses in US-Dollar unter Ausnutzung der Chancen von Biotech- und Pharmaaktien an den weltweiten Aktienmärkten. Dabei wird in börsennotierte Aktien von Firmen, welche sich auf Identifikation, Entwicklung und Produktion innovativer chemischer Produkte für den Gesundheitssektor spezialisiert haben, angelegt.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien, teilweise in Futures und in Exchange Traded Options, zu investieren. Die länderspezifische Ausrichtung des Fonds liegt dabei auf Vereinigten Staaten, Europa und dem asiatischen Raum.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Fondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteilerwerber sollten die sich den Risiken, die mit einem Investment in Aktien verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten und Swaps tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung von weltweiten Biotech- und Pharmaaktien teilhaben wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

PPF („PMG Partners Funds“) – CP Global BioPharma Fund

WKN:	A0RM3H
ISIN:	LU0426487442
Mindesterstanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag: (in % des Anteilwertes):	Max. 5%, davon 1% zu Gunsten des Fondsvermögens und bis zu 4% zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag):	USD 26,22
Erstanteilwert:	USD 24,97
Erstzeichnungstag:	17. Juni 2009
Ersteinzahlungstag:	19. Juni 2009
Bewertungstag:	Jeder Freitag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Freitag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag sein, so ist der darauffolgende Bankarbeitstag in Luxemburg ein Ausgabe- und Rücknahmetag.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen ⁶
Verwaltungsvergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens:	Max. 0,17% p.a, mindestens jedoch 50.000,-USD abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung.
Zentralverwaltungsvergütung:	Max 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a. nach dem ersten

⁶ Nach Auslagerung: „von drei Bankarbeitstagen“

Geschäftsjahr des Fonds	
Register- und Transferstellenvergütung Je ausgegebener Anteilklasse im Teilfonds:	3.500,- Euro p.a.
Depotbankvergütung des Netto-Teilfondsvermögens (in % p.a.):	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr des Fonds, zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten
Fondsmanager und Anlageberatervergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens	Max. 1,20% p.a.
Performance Fee:	Bis zum 31.12.2010: 20% des Wertes, um den die jährliche Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens den AMEX Biotech Index (Benchmark) übersteigt (High Watermark). Ab dem 1.1.2011: 20% des Wertes, um den die jährliche Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens den NASDAQ Global Biotech Index (Benchmark) übersteigt (High Watermark).
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	USD
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile globalzertifiziert, Namensanteile, Anteilsregister
Stückelung	Bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2009
Berichte:	Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. Juni 2010 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2009
Fonds-/Teilfondsgründung:	4. Mai 2009 / 17. Juni 2009

Verwaltungsreglement –Letzte
Veröffentlichung des
Hinterlegungsvermerks im Mémorial
C:

23. September 2011

Anteile am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,17% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch mindestens 50.000,- USD p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung (Ziffer 2 und 3 dieser Aufstellung). Die Verwaltungsvergütung beinhaltet auch die Vergütung für etwaige Vertreter und Vertriebsstellen.

Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr, zuzüglich Wertpapiertransaktionen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 10.000,- p.a. belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3.500,- je Anteilsklasse belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Register und Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

5. Fondsmanagement- und Anlageberatervergütung

Fondsmanager und Anlageberater erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben insgesamt eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,20% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

Darüber hinaus erhalten Fondsmanager und Anlagerberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die positive Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens die Benchmark übersteigt. Als Benchmark

gilt bis zum 31.12.2010 der AMEX Biotech Index in USD und ab dem 1.1.2011 der NASDAQ Global Biotech Index in USD.). Die Performance Fee beläuft sich auf 20% des Vermögenszuwachses um den die Benchmark übertroffen wird.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr. Der erste Berechnungszeitraum beginnt mit Fondsstart und endet am 31. Dezember 2009.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt. Die erste High Watermark wird auf 30,00 USD festgesetzt. Eine etwaige Unterschreitung der Anteilpreisentwicklung gegenüber der Benchmark am Ende eines vorhergehenden Berechnungszeitraumes muss im folgenden Berechnungszeitraum nicht aufgeholt werden.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	Insgesamt bis zu 5%. 1% zu Gunsten des Teilfondsvermögens und bis zu 4% zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft.
-------------------	---

Der jeweilige Anteil am Ausgabeaufschlag, welcher zu Gunsten des Teilfondsvermögens fließt, ist für alle Anteilinhaber identisch.

Rücknahmeabschlag:	Keiner
--------------------	--------

Umtauschprovision:	Keine
--------------------	-------

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 3

PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt das Teilfondsvermögen überwiegend in börsennotierte Beteiligungspapiere wie beispielsweise Aktien, Aktienzertifikate und sonstigen Beteiligungspapiere von Gesellschaften investiert, welche Investitionen im Bereich „Private Equity“ tätigen. Die entsprechenden Zielinvestments sollten ihrerseits hauptsächlich direkt oder indirekt an Vermögenswerten beteiligt sein, welche in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. Eine direkte Anlage in „Private Equity“ erfolgt nicht.

Die Investitionen können global erfolgen, wobei die Fokussierung auf Europa und Nordamerika liegen soll.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen.

Darüber hinaus kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Renten, Geldmarktinstrumenten, strukturierte Produkte, Festgeldern und flüssigen Mitteln gehalten werden.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Fonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken sowie durch die mögliche Konzentration auf den Bereich „Private Equity“, kann die Anlage des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen unterliegen und ist somit mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken verbunden.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Risiko in Bezug auf Anlagen im Bereich „Private Equity“, das Länder- und Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle.

Anleger sollten darüber hinaus die spezifischen Risiken, welche mit einer Anlage im Bereich „Private Equity“ und der damit verbundenen Konzentration des Teilfondsvermögens auf diese Branche beachten. Gesellschaften, welche im Bereich Private Equity tätig sind, können ihrerseits Anteile oder Wertpapiere emittieren, welche überwiegend börsennotiert sein können und somit für das jeweilige Teilfondsvermögen erworben werden dürfen. Diese Gesellschaften investieren jedoch oftmals direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder an einer Börse amtlich notiert sind, noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Die indirekten Vermögensanlagen des Teilfonds über im Private Equity Bereich tätige Gesellschaften in Zielgesellschaften weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei konventionellen Wertpapieranlagen in Aktien oder Rentenpapieren notierter Gesellschaften nicht in gleicher Weise bestehen. Die Vermögensanlage der im Bereich Private Equity tätigen Gesellschaften erfolgt vielfach in Zielgesellschaften, die erst kurze Zeit bestehen, deren Management noch über vergleichsweise geringe Erfahrung verfügt, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer angespannten Finanzlage befinden, die einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen oder denen Umstrukturierungen bevorstehen etc.

Unter „Private Equity“ Anlagen kann es sich aus Sicht der Zielgesellschaften (d.h. Zielinvestment der Emittenten, die im Bereich „Private Equity“ tätig sind) um jede Art von Eigen-, Mezzanine-, oder Fremdkapital handeln. Je nach Art der Transaktion kann unterschieden werden zwischen „Venture Capital“, „Growth“ und „Buyout-Anlagen“. Weitere Risiken unter anderem auch zu „Private Equity“ sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten und Swaps tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, welche aufgrund ihres Risikobewusstseins und dem damit verbundenen langfristigen Anlagehorizont an der Wertentwicklung des „Private Equity Sektors“ partizipieren möchten. Unter Inkaufnahme hoher Kursschwankungen sollte der Anleger eine über das marktübliche Zinsniveau hinausgehende Ertragserwartung haben.

Aufgrund der Ausrichtung des Fonds auf den Sektor „Private Equity“ sollte das Investment eines Anlegers in den Teilfonds im Verhältnis zu seinen gesamten Vermögensanlagen nur den Charakter einer „Beimischung“ haben. Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

PPF („PMG Partners Funds“) – LPActive Value Fund

Anteilklasse EUR:	
WKN:	A0X81X
ISIN:	LU0434213525
Anteilklasse CHF:	
WKN:	A1JB5X
ISIN:	LU0641442941
Mindesterstanlagesumme:	keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Max. 5%
Rücknahmeabschlag:	Bis zu 2%, davon 0,5% zu Gunsten des Teilfondsvermögens und bis zu 1,5% zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag):	
Anteilklasse EUR:	EUR 105,--
Anteilklasse CHF:	CHF 100,--
Erstzeichnungsfrist:	
Anteilklasse EUR:	10. Juni 2009 bis 8. Juli 2009
Anteilklasse CHF:	11. Juli 2011 bis 19. Juli 2011-[***]
Ersteinzahlungstag:	
Anteilklasse EUR:	10. Juli 2009
Anteilklasse CHF:	22. Juli 2011
Bewertungstag:	Jeder Freitag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Freitag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag sein, so ist der darauffolgende Bankarbeitstag in Luxemburg ein Ausgabe- und Rücknahmetag.
Zahlung des Ausgabe- und	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen ⁷

⁷ Nach Auslagerung: „von drei Bankarbeitstagen“

Rücknahmepreises:	
Verwaltungsvergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto- Teilfondsvermögens:	Max. 0,32% p.a., mindestens jedoch 40.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung.
Zentralverwaltungsvergütung:	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. zzgl 3000,- Euro ab der zweiten Anteilklasse
Register- und Transferstellenvergütung :	3.500,- Euro p.a.
Depotbankvergütung des Netto-Teilfondsvermögens (in % p.a.):	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr des Fonds, zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten
Fondsmanager und Anlageberatervergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto- Teilfondsvermögens	Max. 1,5% p.a.
Performance Fee:	Keine
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile globalzertifiziert, Namensanteile, Anteilsregister
Stückelung	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres:	31. Dezember 2009
Berichte:	Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. Juni 2010 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per

	31. Dezember 2009
Fonds- / Teilfondsgründung:	10. Juni 2009
Verwaltungsreglement – Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C:	23. September 2011

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,32% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch mindestens 40.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für Depotbank und die Zentralverwaltungsvergütung (Ziffer 2 und 3 dieser Aufstellung). Die Verwaltungsvergütung beinhaltet auch die Vergütung für etwaige Vertreter und Vertriebsstellen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. nach dem ersten Geschäftsjahr, zuzüglich Wertpapiertransaktionen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 10.000,- p.a. zzgl 3000,- Euro ab der zweiten Anteiklasse belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3.500,- belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Register und Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

5. Fondsmanagement- und Anlageberatervergütung

Fondsmanager und Anlageberater erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 1,50% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: max. 5,0% (zugunsten der Verwaltungsgesellschaft)

Rücknahmeabschlag: max. 2%
0,5% zu Gunsten des Teilfondsvermögens und
bis zu 1,5% zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft.

Der jeweilige Anteil am Rücknahmeabschlag, welcher zu Gunsten des Teilfondsvermögens fließt, ist für alle Anteilhaber identisch.

Umtauschprovision: Keine

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 4

PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des **PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund** („Teilfonds“) ist die langfristige Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses in US-Dollar unter Ausnutzung der Chancen an den Anleihenmärkten der G7 Länder.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen vorwiegend in Staatsanleihen und Futures auf Staatsanleihen und in Geldmarktinstrumente zu investieren. Die länderspezifische Ausrichtung des Fonds wird dabei vorwiegend auf die Länder der G7 gelegt. Die Gruppe der G7 umfasst folgende Länder: USA, Japan, Deutschland, UK, Frankreich, Italien und Kanada. Daneben kann der Teilfonds in sonstige nach Art. 4 zulässige Vermögensgegenstände investieren.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowie der Einsatz von Techniken und Instrumenten sowohl zur effizienten Portfolioverwaltung als auch zur Absicherung vorgesehen.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements handelt.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 2 des Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile von OGAW oder von anderen OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Für das Teilfondsvermögen werden keine Wertpapierleihgeschäfte getätigt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise moderaten Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die rentenmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds nach Artikel 4 „des Verwaltungsreglements“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten und Swaps tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an den Renditen der Anleihenmärkte der G7-Länder teilhaben wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme moderater Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.

PPF („PMG Partners Funds“) – G7 Yield Opportunities Fund

Anteilklasse CHF ^h :	
ISIN:	LU0592716442
WKN:	A1JE9T
Anteilklasse USD:	
ISIN:	LU0594727553
WKN:	A1JFFL
Mindestersanlagesumme für Anteilklasse CHF:	keine
Mindestersanlagesumme für Anteilklasse USD:	keine
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes) für Anteilklasse CHF:	Max. 5%
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes) für Anteilklasse USD:	Max. 5%
Erstausgabepreis für Anteilklasse CHF (einschließlich Ausgabeaufschlag):	105,- CHF
Erstausgabepreis für Anteilklasse USD (einschließlich Ausgabeaufschlag):	105,- USD
Erstanteilwert für Anteilklasse CHF:	100,- CHF
Erstanteilwert für Anteilklasse USD:	100,- USD
Erstzeichnungsfrist Anteilklasse CHF:	04. April 2011 – 06. April 2011
Erstzeichnungsfrist Anteilklasse USD:	04. April 2011 – 06. April 2011
Erste Fondspreisberechnung zum	08. April 2011

Ersteinzahlungstag Anteilklasse CHF:	12. April 2011
Ersteinzahlungstag Anteilklasse USD:	12. April 2011
Bewertungstag:	Jeder Freitag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.
Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Freitag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag sein, so ist der darauffolgende Bankarbeitstag in Luxemburg ein Ausgabe- und Rücknahmetag.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von zwei Bankarbeitstagen ⁸
Verwaltungsvergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens:	Max. 0,27% p.a, mindestens jedoch 45.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung,
Performance Fee:	15% des Vermögenszuwachses (unter Berücksichtigung einer High Watermark)
Zentralverwaltungsvergütung:	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a., sowie 3.000,- EUR p.a. ab der zweiten Anteilklasse
Register- und Transferstellenvergütung je ausgegebener Anteilklasse im Teilfonds:	3.500 Euro p.a. pro Anteilklasse
Depotbankvergütung des Netto-Teilfondsvermögens (in % p.a.):	Max. 0,04% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a., zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten

⁸ Nach Auslagerung: „von drei Bankarbeitstagen“

Fondsmanager- und Anlageberatervergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens:	Max. 1,5% p.a.
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	USD
Anteilklassenwährung CHF:	CHF
Anteilklassenwährung USD:	USD
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile, globalzertifiziert; Namensanteile, Anteilsregister
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung für Anteilklasse CHF und USD:	thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2011
Berichte	Erster ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. Juni 2011 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 31. Dezember 2011
Teilfondsgründung:	04. April 2011
Verwaltungsreglement –Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C:	23. September 2011

Anteile am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Anteilklassen die in einer anderen Währung als die Teilfondswährung ausgegeben werden und mit einem (*) gekennzeichnet sind, können gegen Währungsschwankungen gehedged sein.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,27% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch mindestens 45.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung (Ziffer 2 und 3 dieser Aufstellung). Die Verwaltungsvergütung beinhaltet auch die Vergütung für etwaige Vertreter und Vertriebsstellen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a., zuzüglich Wertpapiertransaktionen. Diese vorgenannten Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 10.000,- p.a. belastet. Zusätzlich wird eine jährliche Pauschalgebühr je Anteilklasse in Höhe von EUR 3.000,- ab der zweiten Anteilklasse erhoben. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu EUR 3.500,- je Anteilklasse belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Register und Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

5. Fondsmanagement- und Anlageberatervergütung

Fondsmanager und Anlageberater erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 1,50% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

Darüber hinaus erhalten Fondsmanager und Anlageberater zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“). Die Performance Fee beläuft sich auf insgesamt 15% des Vermögenszuwachses. Die Performance-Fee geht zu

Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt.

Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr. Der erste Berechnungszeitraum beginnt mit Fondsstart und endet am 31. Dezember 2011.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds werden nach Artikel 11 des Verwaltungsreglements dem Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind belastet. Diese Gründungskosten werden dabei 75.000,- Euro voraussichtlich nicht überschreiten.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft)	max. 5,0%
Rücknahmeabschlag: (zu Gunsten des Fondsvermögens)	0,25%
Umtauschprovision:	Keine

Der jeweilige Rücknahmeabschlag ist für alle Anteilinhaber identisch.

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Anhang 5

PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem jeweiligen vereinfachten Verkaufsprospekt angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird beabsichtigt, das Teilfondsvermögen vorwiegend in Aktien und oder Zielfonds zu investieren.

Daneben kann der Teilfonds in Renten, Geldmarkinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte (Aktienanleihen, Optionsanleihen, Wandelanleihen) und Festgelder investieren. Bei den Zertifikaten handelt es sich um Zertifikate auf gesetzlich zulässige Basiswerte wie z.B.: Aktien, Renten, Investmentfondsanteile, Finanzindizes und Devisen.

Die Investitionen können global erfolgen, wobei die Fokussierung auf Europa inklusive Russland und Türkei liegen sollen.

Für Investitionen in Russland gelten die Russische Börse (RTS Stock Exchange) und die Moskauer Wertpapierbörse (MICEX) als geregelte Märkte im Sinne des Artikels 4, Ziffer 2 Lit. a) des Verwaltungsreglements. In Wertpapiere russischer Emittenten kann ausschließlich investiert werden, wenn diese an den zuvor genannten Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

Anteile an OGAW oder anderen OGA („Zielfonds“) können ohne Beschränkung erworben werden, der Teilfonds ist daher **nicht zielfondsfähig**.

Generell ist die Anlage in flüssigen Mitteln auf 49% des Netto-Teilfondsvermögens beschränkt, jedoch kann, je nach Einschätzung der Marktlage, das Netto-Teilfondsvermögen innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) auch ohne Beschränkung in flüssigen Mitteln gehalten und dadurch kurzfristig von den o.g. genannten Anlagegrenzen abgewichen werden.

Der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) ist zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowohl zu Anlage- als auch Absicherungszwecken vorgesehen. Er umfasst neben den Optionsrechten auch Swaps und Terminkontrakte auf alle nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 und dieser Anlagepolitik zulässigen Basiswerte. Der Einsatz dieser Derivate darf nur im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements

erfolgen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Investitionen in offene regulierte Immobilienfonds und Hedgefonds, die einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen, sowie in andere als den in Art. 4 Nr. 2 des Verwaltungsreglements aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind insgesamt bis max. 10% des Netto Teilfondsvermögens möglich.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die aktienmarktbezogene Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder- und Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken bei Investitionen in Zielfonds und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Anteilerwerber sollten die sich den besonderen Risiken, die mit einem Investment in Emerging Markets verbunden sind, bewusst sein. Insbesondere stehen überdurchschnittlichen Kurschancen größere Risiken gegenüber, als sie sich beispielsweise aus einer konservativen, auf Bestandssicherung ausgerichteten Anlagepolitik an Standardbörsen ergeben können. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte, mögliche finanz- und wirtschaftspolitische staatliche Eingriffe (wie Devisenkontrolle, Steuerrechtserwägungen), mangelnde Markttransparenz und erschwerte Informationsmöglichkeiten.

Zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten und Devisenterminkontrakten und Swaps tätigen. Der Teilfonds kann die vorgenannten Geschäfte auch zur Absicherung tätigen. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Gesamtrisiko des OGAW maximal verdoppelt werden. Das Gesamtrisiko des OGAW ist somit auf 200% begrenzt.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Anlagen in Russland

In Russland verwahrte Wertpapiere weisen hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung bestimmte Risiken auf, da ein Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt wird. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch eine Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Depotbanken gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig ausgerichtet sein. Der hohen Ertragsersparung wird der Anleger durch eine hohe Risikobereitschaft gerecht.

Der Anleger ist bereit, hohe Währungs-, Bonitäts-, Aktienkursrisiken und Marktzinsrisiken einzugehen.

PPF („PMG Partners Funds“) – Almira European Equities

Anteilklasse A	
WKN:	A0Q9B6
ISIN:	LU0386768146
Anteilklasse B	
WKN:	A0Q9B7
ISIN:	LU0386768229
Mindestestanlagesumme für Anteilklasse A:	5.000,- EUR
Mindestestanlagesumme für Anteilklasse B:	75.000,- EUR
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes) für die Anteilklasse A:	Max. 3%
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes) für die Anteilklasse B:	keiner
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes) für die Anteilklasse A und B:	keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag für die Anteilklasse A und B:	EUR 100,--
Erstzeichnungsfrist für die Anteilklassen A und B:	22. – 26. September 2008
Ersteinzahlungstag für die Anteilklassen A und B:	30. September 2008
Bewertungstag:	Bis zum 18. August 2011 Jeder Freitag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg,

wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet.

Ab dem 19. August 2011

Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Ausgabe- und Rücknahmetag:	Jeder Freitag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Sollte der Freitag kein Bankarbeitstag sein, so ist der darauffolgende Bankarbeitstag in Luxemburg ein Ausgabe- und Rücknahmetag.
----------------------------	---

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen ⁹
--	--

Verwaltungsvergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens:	Max. 0,35% p.a, mindestens jedoch 50.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung.
--	--

Zentralverwaltungsvergütung:	Max. 0,06% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 17.500,- Euro p.a.
------------------------------	---

Register- und Transferstellenvergütung je ausgegebener Anteilklasse im Teilfonds:	keine
---	-------

Depotbankvergütung des Netto-Teilfondsvermögens (in % p.a.):	Max. 0,06% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a. zuzüglich Wertpapiertransaktionskosten
--	--

Fondsmanagement- und Anlageberatervergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse A:	Max. 1,30% p.a.
--	-----------------

Fondsmanagement- und

⁹ Nach Auslagerung: "von drei Bankarbeitstagen"

Anlageberatervergütung des Teilfonds (in % p.a.) des Netto-Teilfondsvermögens für die Anteilklasse B:	Max. 0,80% p.a.
Performance Fee:	10% p.a. (unter Berücksichtigung einer High Watermark)
Fondswährung:	EUR
Teilfondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile, globalzertifiziert, Namensanteile, Anteilsregister
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Thesaurierend
Ende des Geschäftsjahres:	31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres nach Übertrag:	31. Dezember 2011
Berichte:	Erster ungeprüfter Halbjahresbericht nach Übertrag per 30. Juni 2011 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht nach Übertrag per 31. Dezember 2011
Fonds-/Teilfondsgründung:	22. September 2008
Verwaltungsreglement –Letzte Veröffentlichung des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C:	23. September 2011

Anteile am Teilfondsvermögen sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,35% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Die Verwaltungsgesellschaft erhält jedoch mindestens 50.000,- Euro p.a. abzüglich der Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung (Ziffer 2 und 3 dieser Aufstellung). Die Verwaltungsvergütung beinhaltet die Mindestvergütung für die Depotbank und die Zentralverwaltung.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zusätzlich zu dieser fixen Verwaltungsvergütung quartalsweise eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von 10% p.a. des Vermögenszuwachses.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Netto-Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr. Der erste Berechnungszeitraum endet am 31.12.2011.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes während einem vorhergehenden Berechnungszeitraum (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens mindestens jedoch 10.000,- Euro p.a., zuzüglich Wertpapiertransaktionen. Diese vorgenannte Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,06% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 17.500,- p.a. belastet. Zusätzlich wird eine jährliche Pauschalgebühr je Anteilklasse in Höhe von EUR 3.000,- ab der zweiten Anteilklasse erhoben. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

4. Register- und Transferstellenvergütung

Für die Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen keine Vergütung belastet.

5. Fondsmanagement und Anlageberatervergütung

Fondsmanager und Anlageberater erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vergütung in Höhe von insgesamt bis zu 1,30% p.a. für die Anteilklasse A und bis zu 0,80% p.a. für die Anteilklasse B, berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt.

6. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag: (zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft)	max. 3,0%
---	-----------

Rücknahmeabschlag: (zu Gunsten des Teilfondsvermögens)	Keiner
---	--------

Umtauschprovision:	Keine
--------------------	-------

Der jeweilige Rücknahmeabschlag ist für alle Anteilinhaber identisch.

Verwendung der Erträge

Die Erträge des Teilfonds werden thesauriert.

Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 4. Mai 2009 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 10. Juni 2009 im *Mémorial Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Eine letzte Änderung trat am 11. Juli 2011 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 23. September 2011 im *Mémorial* veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds **PPF („PMG Partners Funds“)** („Fonds“) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen, das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anleger“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 20. Dezember 2002“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und ein Hinweis auf die Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000 Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **Alceda Fund Management S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 36, avenue du X Septembre, L-2550 Luxemburg. Sie wurde am 9. Januar 2007 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Depotbank, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagement muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Depotbank

1. Depotbank des Fonds ist die **HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) SA.**, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 8, rue Lou Hemmer, L-1748 Findel – Golf und betreibt Bankgeschäfte.

Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 20. Dezember 2002, dem Depotbankvertrag, diesem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Depotbank tätigt sämtliche Geschäfte, die mit der laufenden Verwaltung des Fondsvermögens zusammenhängen. Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen.

3. Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds beauftragt.

a) Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere, sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte und flüssigen Mittel, welche das Fondsvermögen darstellen, in gesperrten Konten oder gesperrten Depots, über die sie nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages, dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („ausführlicher Verkaufsprospekt“) sowie dem Gesetz verfügen darf.

b) Die Depotbank kann unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:

a) Ansprüche der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;

b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen eines Teilfonds vollstreckt wird, für den das jeweilige Teilfondsvermögen nicht haftet.

Die vorstehend unter Buchstabe a) getroffene Regelung schließt die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Organe der Verwaltungsgesellschaft bzw. die frühere Depotbank durch die Anleger nicht aus.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die direkte

Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anleger nicht aus, sofern die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlicher Mitteilung eines oder mehrerer Anleger(s) nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung reagiert.

6. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten bzw. den Sperrdepots des betreffenden Teilfonds nur das in diesem Verwaltungsreglement und dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) festgesetzte Entgelt sowie Ersatz von Aufwendungen.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag zustehende Entgelt und entnimmt es den Sperrkonten des betreffenden Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft.

Darüber hinaus wird die Depotbank sicherstellen, dass den jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten Dritter nur gemäß dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) sowie dem Depotbankvertrag belastet werden.

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen der Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 dieses Verwaltungsreglements i.V.m. dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien von Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und nach den in diesem Artikel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) geregelter Markt

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne des Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) Wertpapiere

ba) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere ("Aktien"),
- Schuldverschreibungen und andere verbriefte Schuldtitel ("Schuldtitel"),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) Geldmarktinstrumente.

Als Geldmarktinstrumente werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

2. Es werden ausschließlich

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("Mitgliedstaat"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die unter Nr. 2 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") erworben, die entsprechend der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong, Japan, Norwegen und Liechtenstein),
- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zubilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können,

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Artikels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Wobei jedoch bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Artikels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden dürfen.

4. Techniken und Instrumente

a) Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen darf im Rahmen der Bedingungen und Einschränkungen, wie sie von der Luxemburger Aufsichtsbehörde vorgegeben werden, Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, verwenden, sofern diese Verwendung im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des

jeweiligen Teilfondsvermögens erfolgt. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 übereinstimmen.

Darüber hinaus ist es dem Fonds nicht gestattet, bei der Verwendung von Techniken und Instrumenten von seinen im ausführlichen Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement festgelegten Anlagezielen abzuweichen.

b) Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit berücksichtigt werden.

c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds darf bis zu 50% der in seinem Vermögen gehaltenen Wertpapiere nach CSSF Rundschreiben 08/356 an einen Entleiher entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, bis zu dreißig Tage verleihen.

Das Kontrahentenrisiko eines OGAW gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften darf dabei 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist, beziehungsweise 5% des Netto-Teilfondsvermögens in anderen Fällen. Eine Wiederanlage der als Garantie geleisteten Gelder ist dabei nicht vorgesehen.

Darüber hinaus muss vor oder mit Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Garantie nach Punkt II b) des o.g. Rundschreibens an den Fonds übertragen werden.

In jedem Fall muss der Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.

Sofern der Vertrag vorsieht, dass der jeweilige Teilfonds jederzeit von seinem Recht auf Kündigung und Herausgabe der verliehenen Wertpapiere Gebrauch machen kann, so können auch mehr als 50% der im jeweiligen Teilfondsvermögen gehaltenen Wertpapiere verliehen werden.

5. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für den jeweiligen Teilfonds an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Käufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- a) Wertpapiere über ein Pensionsgeschäft dürfen nur gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erster Ordnung handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- b) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die vertragsgegenständlichen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.

Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Verwaltungsgesellschaft für den betreffenden Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Dispositionen treffen und mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen, kann die Verwaltungsgesellschaft zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens 08/356 der Commission de Surveillance du Secteur Financier die Techniken und Instrumente der Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds wieder angelegt werden.

6. Risikostreuung

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Artikels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Artikels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Artikels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Artikels vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten. Ob die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100%

des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Ziffer 2, Buchstabe e) dieses Artikels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto- Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen). Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit

Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

n) Weiter darf die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

o) Die unter Nr. 6 Buchstaben m) und n) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen.

Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Ein Teil des Netto-Teilfondsvermögens darf in flüssigen Mitteln, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen, gehalten werden.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch "*Back-to-Back*"-Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Artikels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

10. Die in diesem Artikel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Anteilzertifikate verbrieft. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anteilregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anteilregister an die im Anteilregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("Referenzwährung").

2. Der Wert eines Anteils ("Anteilwert") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("Teilfondswährung"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

Anteilklassen können gegen Kursschwankungen einer Währung gehedged sein. Die etwaig angefallenen Kosten betreffend des Hedgings werden von der gehedgten Anteilklasse getragen.

3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt.¹⁰

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einen zusätzlichen Anteilwert am letzten Bankarbeitstag eines Monats zu berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Ziffer 3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines am 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

¹⁰ Nach Auslagerung: Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwertes für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("Netto-Teilfondsvermögen") für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, werden zu letzten verfügbaren Kursen¹¹ bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs¹² jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Der Wert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

d) Der Wert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden (OTC-Derivate), entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert¹³, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet. Im Falle von Zinsswaps unter Bezugnahme auf die zugrunde liegende Zinsentwicklung.

e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis, der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet,

¹¹ Nach Auslagerung: „zu den am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kursen“

¹² Nach Auslagerung: „der am Bewertungstag zuletzt verfügbare Kurs“

¹³ Nach Auslagerung: „dem Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages“

wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar, Bewertungsregeln festlegt.

f) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzt verfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Fällen wo die Berechnung von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuellen Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;

c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmearauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Ausgabetag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17:00 Uhr (MEZ) an einem Mittwoch vor einem Ausgabetag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Ausgabetales abgerechnet. Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, gilt der vorhergehende Bankarbeitstag als Orderannahmeschluss für Zeichnungen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Ausgabetales abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen¹⁴ nach dem entsprechenden Ausgabebetrag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Depotbank in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund Verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("Rücknahmepreis") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Rücknahmetag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Depotbank sowie über die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

¹⁴ Nach Auslagerung: "von drei Bankarbeitstagen"

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind,, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss an einem Mittwoch vor einem Rücknahmetag eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauf folgenden Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Rücknahmetages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen¹⁵ nach dem entsprechenden Rücknahmetages in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Depotbank in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2,5% p.a. des Netto-Teilfondsvermögens unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr sowie zzgl. einer etwaigen Fixgebühr. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandsprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu. Jedoch können aus diesen Bestandsprovisionen, gemäß Artikel 11 Ziffer 8 a) des Verwaltungsreglements, etwaige Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 30 Basispunkten des investierten Fondsvolumens insbesondere für die Einrichtung, Abrechnung, Abwicklung und der laufende Verwaltung solcher Bestandsprovisionen belastet werden, wobei der Anteil der Bestandsprovision zu Gunsten des Fonds sich entsprechend verringert.

¹⁵ Nach Auslagerung: "von drei Bankarbeitstagen"

2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines etwaigen Anlageberaters und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("Performance-Fee") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Depotbankvertrag jeweils eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Zentralverwaltungsvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Zentralverwaltungsvergütung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Register- und Transferstellenvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Register- und Transferstellengebühr wird im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Der jeweilige Teilfonds und / oder die Anteilklassen tragen neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden

Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

d) darüber hinaus werden der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) bankübliche Vergütungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Promotorenfunktion;

f) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

g) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;

h) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

i) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, des vereinfachten Verkaufsprospektes, des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden;

j) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;

k) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;

l) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

m) Versicherungskosten;

n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, etwaiger Vertriebs- oder Informationsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;

o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;

- p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Auslagen des Verwaltungsrates;

- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- s) generelle Betriebskosten des Fonds;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) Kosten für Performance-Attribution und
- v) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen.
- w) Kosten betreffend des Währungs - Hedgings

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern) und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur

Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberanteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.

Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2009.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, jeder Zahlstelle, einem etwaigen Vertreter sowie einer etwaigen Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.alceda.lu veröffentlicht.

2. Ausführlicher Verkaufsprospekt, vereinfachte Verkaufsprospekte sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei jeder Zahlstelle, bei etwaigen Vertretern sowie etwaigen Vertriebs- oder Informationsstellen kostenlos erhältlich. Der jeweils gültige Depotbankvertrag, die Satzung

der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei einer etwaigen Vertriebs- oder Informationsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen OGAW, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGAW.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds haben während einem Monat das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert zu verlangen. Die Anteile der Anleger, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGAW ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds.

Der Beschluss, den Fonds oder einen Teilfonds mit einem ausländischen OGAW zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds.

Die Einladung zur Versammlung der Anleger des einzubringenden Fonds oder Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von mindestens acht Tagen und acht Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds oder Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht. Nur die Anleger, die für die Verschmelzung gestimmt haben, sind an den Beschluss der Anlegerversammlung gebunden. Bei den Anlegern, die nicht an der Versammlung teilgenommen haben sowie bei allen Anlegern, die nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben. Im Rahmen dieser Rücknahme dürfen den Anlegern keine Kosten berechnet werden.

Für die Verschmelzung von Anteilklassen gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d) in anderen, im Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im „Mémorial“ und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter das „Tageblatt“, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Informationen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt 5 Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.

2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und treten, sofern nichts anderes bestimmt

ist, am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt, sofern nichts anderes bestimmt ist, am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.